

8
Aug

Tagsbefehl

vom 8. August 1848.

Das Bürger-Artillerie- und Bombardier-Corps hat von früher her aus 6 Compagnien bestanden, und es stellt sich jetzt, den Stand einer Compagnie auf 200 Köpfe gerechnet, die Stärke der ganzen Artillerie auf 1200 Mann, — ein Stand, mit dem sich 10 bis 12 Batterien bedienen lassen, während die gesammte Nationalgarde gegenwärtig deren nur 6 besitzt. Es zeigt sich demnach, daß die Artillerie im Ganzen, so lange die Zahl der Geschütze auf 36 beschränkt bleibt, die Stärke von 1200 Köpfen nicht überschreiten darf, um so mehr in unseren Zeiten, wo wir wohl Kämpfer für Freiheit und Recht, keineswegs aber Paradegarden bedürfen, die nur Uniformen tragen, ohne Waffen zu führen.

Aus diesem Gesichtspuncte genommen, kann es unmöglich zugegeben werden, daß die geringe Zahl der Individuen des noch bestehenden Bürger-Artillerie- und Bombardier-Corps, nachdem der größere Theil dieses Corps sich bereits als Nationalgarde-Artillerie freiwillig der Nationalgarde angeschlossen, durch ausgeschriebene Werbung sich neuerdings ergänzt. Bei den Mißhelligkeiten unter den getrennten Theilen der Nationalgarde- und Bürger-Artillerie soll nicht die ganze Nationalgarde leiden. Es können von derselben nicht Individuen dem Infanteriedienste entzogen werden und in die Bürger-Artillerie treten, bei der sie gar keinen Dienst leisten.

Das Ober-Commando sieht sich demnach gedrungen, nachdem die Verhandlung wegen der Differenzen in der Artillerie der Entscheidung des hohen Ministeriums unterzogen wurde, dem Bürger-, Artillerie- und Bombardier-Corps sowohl, wie auch der Nationalgarde-Artillerie, bis zur Herablangung der hohen Ministerial-Entscheidung, die Werbung gänzlich zu untersagen, und unter Einem der gesammten Nationalgarde bekannt zu geben, daß jeder in der Zwischenzeit erfolgende Uebertritt zur Bürger- oder Nationalgarde-Artillerie als ungiltig angesehen wird.

Wenn eine Ausgleichung durch gütliches Einverständniß der Parteien nicht zu Stande kommt, und die Entscheidung der Behörden im Rechtswege angesprochen wird, so ist es auch Pflicht, den Ausspruch derselben abzuwarten, nicht aber, durch eigenmächtiges Handeln der Entscheidung vorzugreifen.

Streffleur,

General-Adjutant und Ober-Commandant-Stellvertreter.

